



**Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 19. November 2014 (810 14 293)

Zivilgesetzbuch

**Aufhebung Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht/Sozialpädagogische Familienbeglei-
tung/Aufsuchen der Mütterberatung/Beistandschaft/Anordnung Besuchsrecht**

Besetzung Abteilungs-Vizepräsident Beat Walther, Kantonsrichter Claude
Jeanneret, Niklaus Ruckstuhl, Markus Clausen, Helena Hess,
Gerichtsschreiberin Stephanie Schlecht

Parteien **A.**____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Silvan Ulrich, Advokat

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____, Beschwerdegeg-
nerin

Beigeladener **C.**____, vertreten durch Corinne Gadola, Advokatin

Betreff Aufhebung Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht/Sozialpädagogische
Familienbegleitung/Aufsuchen der Mütterberatung/Beistandschaft/
Anordnung Besuchsrecht
(Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ vom
30. September 2014)

A. Am 7. März 2014 teilte C.____ der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B.____ (KESB) mit, dass die von ihm im 8. Monat schwangere A.____ in desolaten Wohnverhältnissen lebe und das Wohl des Säuglings in dieser Umgebung gefährdet wäre.

B. Am 10. April 2014 übermittelte die Hebamme D.____ der KESB eine Gefährdungsmeldung betreffend A.____, von welcher sie zwecks Unterstützung bei der Geburt aufgesucht worden sei.

C. Daraufhin führte die KESB am 17. April 2014 einen unangemeldeten Hausbesuch bei A.____ durch, wobei ihr der Zutritt in das Innere der Liegenschaft verwehrt wurde.

D. Am 9. Mai 2014 informierte C.____ die KESB darüber, dass am Vorabend das Kind E.____ im Kantonsspital F.____ geboren worden sei.

E. Mit Präsidialentscheid der KESB vom 9. Mai 2014 wurde der Kindsmutter A.____ die elterliche Obhut über E.____ gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB per sofort vorläufig entzogen. E.____ wurde per sofort vorläufig in der Wöchnerinnen-Station des Kantonsspitals F.____ und später in einem Mutter-Kind-Haus platziert. Überdies wurde für E.____ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet, wobei als Beistand G.____, Berufsbeistandschaft B.____, ernannt wurde. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

F. Mit Eingabe vom 11. Mai 2014 reichte A.____ der KESB eine Stellungnahme zu den angeordneten Massnahmen ein, in welcher sinngemäss um deren Aufhebung ersucht wurde. Die KESB führte am 12. Mai 2014 eine mündliche Anhörung von A.____ und am 14. Mai 2014 eine Besichtigung des Inneren der Liegenschaft durch.

G. Am 15. Mai 2014 erhob A.____ gegen den Entscheid der KESB vom 9. Mai 2014 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), welche mit Urteil der Präsidentin vom 12. Juni 2014 (Verfahren 810 14 133) nach vorgängiger Durchführung einer Parteiverhandlung abgewiesen wurde. Das Bundesgericht ist auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (Urteil des Bundesgerichts 5A_579/2014 vom 18. August 2014).

H. Am 25. Juni 2014 erhob A.____, vertreten durch Silvan Ulrich, Advokat, beim Kantonsgericht Beschwerde wegen Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung. Sie stellte das Begehren, es sei der Entscheid der KESB vom 9. Mai 2014 aufzuheben (Ziffer 1). Eventualiter sei die Aufhebung dieses Entscheids mit der Einsetzung eines neuen Erziehungsbeistands zu verbinden (Ziffer 2). Subeventualiter sei die KESB anzuweisen, bis zum 30. Juni 2014 einen neuen Entscheid zu treffen, unter Androhung einer angemessenen Strafzahlung (Tagessatz: Fr. 200.--) im Unterlassungs- bzw. Verzugsfall (Ziffer 3). Die Beschwerde wurde vom Kantonsgericht gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wurde. Über die Begehren um Aufhebung bzw. Änderung des Entscheids der Beschwerdegegnerin vom 9. Mai 2014 (Rechtsbegehren Ziffer 1 und 2) wurde bereits mit Urteil der Präsidentin vom 12. Juni 2014 entschieden. Ebenfalls nicht einge-

treten wurde auf den Antrag der Beschwerdeführerin, es sei die Anweisung auf Erlass eines Entscheids mit der Androhung einer angemessenen Strafzahlung im Unterlassens- bzw. Verzugsfall zu verbinden.

I. Mit Präsidialentscheid der KESB vom 7. Juli 2014 wurde dem Kindsvater C.____ vorsorglich ein Besuchsrecht für E.____ eingeräumt. Auf die von der Beschwerdeführerin am 9. Juli 2014 dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Urteil der Präsidentin des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 28. Juli 2014 nicht eingetreten (Verfahren 810 14 188).

J. Mit Entscheid der KESB vom 30. September 2014 wurde der Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts der Beschwerdeführerin über E.____ per 1. Oktober 2014 aufgehoben (Ziffer 1) und die Platzierung von E.____ in der H.____-Stiftung ebenfalls per 1. Oktober 2014 beendet (Ziffer 2). Weiter wurde die für E.____ errichtete vorläufige Beistandschaft als definitive Massnahme bestätigt und G.____ definitiv als Beistand ernannt. Seine Aufgaben umfassen die Rückführung von E.____ und der Kindsmutter in die Herkunftsfamilie, die Organisation und Durchsetzung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung (Familienbegleitung), die Koordination und Kontrolle der Sitzungen bei der Mütterberatung sowie die monatliche Berichterstattung über den Ablauf des Besuchsrechts des Kindsvaters, C.____ (Ziffer 3). Entsprechend wurde für E.____ eine wöchentliche Familienbegleitung für die Dauer von vorerst 6 Monaten angeordnet (Ziffer 4). Parallel dazu habe die Kindsmutter alle vierzehn Tage die Mütterberatung aufzusuchen und der KESB die Besuche monatlich zu belegen (Ziffer 5). Bis zum 15. Dezember 2014 wurde dem Kindsvater ein Besuchsrecht im Umfang von mindestens dreimal wöchentlich für jeweils zwei Stunden eingeräumt (Ziffer 6); die Kindsmutter wurde angewiesen, E.____ dabei kindsgerecht zu übergeben (Ziffer 7). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Ziffer 8).

K. Gegen den Entscheid der KESB vom 30. September 2014 erhob die Beschwerdeführerin, wiederum vertreten durch Silvan Ulrich, Advokat, am 13. Oktober 2014 Beschwerde beim Kantonsgericht. Sie beantragt die Aufhebung der Ziffern 3 bis 8 des angefochtenen Entscheids und in verfahrensrechtlicher Hinsicht zusätzlich den Beizug der Verfahrensakten 810 14 133 und 810 14 169. Unter o/e-Kostenfolge, wobei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen sei.

L. Mit Präsidialverfügung vom 14. Oktober 2014 wurde von der superprovisorischen Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgesehen. Ferner wurden die Akten der Verfahren 810 14 133 und 810 14 169 beigezogen.

M. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2014 beantragt der Beigeladene C.____, vertreten durch Corinne Gadola, Advokatin, es sei die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen, und die Akten der Verfahren 810 14 133 und 810 14 169 beizuziehen. Unter o/e-Kostenfolge, wobei dem Beigeladenen die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen sei. Gleichentags liess sich auch die KESB vernehmen und hält hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung an deren Entzug fest. Sie macht geltend, es liege nach wie vor eine Kindswohlgefährdung vor, welche einerseits in den

unzumutbaren Wohnverhältnissen und andererseits im geschlossenen Familiensystem der Grossfamilie I._____ begründet liege. Sie beantragt deshalb die Durchführung eines Augenscheins. Dieser wurde mit präsidialer Verfügung vom 7. November 2014 angeordnet.

N. Am 3. November 2014 reichte die Beschwerdeführerin eine ergänzende Beschwerdebegründung ein.

O. Mit Präsidialverfügung vom 7. November 2014 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung überwiesen. Gleichzeitig wurde das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung begründet abgewiesen, dasjenige um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen. Am 11. November 2014 hat die Beschwerdeführerin Einsprache gegen die Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung erhoben.

P. Die Beschwerdegegnerin liess sich am 13. November 2014 vernehmen und beantragt die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Q. Mit Fax-Eingabe vom 17. November 2014 reichte die KESB die E-Mail der H._____ vom 23. September 2014 nach.

R. Mit Fax-Eingabe vom 19. November 2014 orientierte die Beschwerdeführerin das Kantonsgericht darüber, dass sie eine Klage auf Bezahlung des Kindesunterhalts einreichen musste, weil der Kindsvater nicht bezahle. Hinsichtlich des auf den gleichen Tag angesetzten Augenscheins teilte sie dem Gericht mit, dass dem beigeordneten Kindsvater sowie seiner Rechtsvertreterin der Zutritt zum Haus verwehrt würde. Der Beigeladene nahm zur Fax-Eingabe der Beschwerdeführerin vom 19. November 2014 gleichentags Stellung. Insbesondere weist er auf seine (angeblich) am 18. November 2014 eingereichten Lohnabrechnungen hin, aus welchen ersichtlich sei, dass er keine Kinderzulagen erhalte.

S. Anlässlich der heutigen Verhandlung hat das Kantonsgericht vorgängig einen Augenschein in den Räumlichkeiten an der X._____strasse 3, J._____, durchgeführt. Die Parteien sowie der Beigeladene und seine Rechtsvertreterin haben sich explizit daraufhin verständigt, dass die Rechtsvertreterin des Beigeladenen die Räumlichkeiten betritt, der Beigeladene hingegen auf den Zutritt verzichtet. An der anschliessenden Parteiverhandlung haben die Parteien an ihren schriftlich gestellten Anträgen festgehalten. Auf die Einzelheiten der Parteistandpunkte wird, soweit erforderlich, in den Urteilserwägungen eingegangen.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g**:

1.1 Gemäss Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide einer Kindesschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. § 66 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 erklärt für die Beurteilung von Beschwerden nach Art. 450 Abs. 1 ZGB das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 450

ZGB bis Art. 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar (§ 66 Abs. 2 EG ZGB). Demnach ist die Fünferkammer der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO] vom 16. Dezember 1993). Nach Art. 450 Abs. 2 ZGB sind Personen zur Beschwerde befugt, die am Verfahren beteiligt sind (Ziff. 1), die der betroffenen Person nahe stehen (Ziff. 2) oder die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3). Die Beschwerdeführerin ist als direkte Verfahrensbeeteiligte zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

1.2 Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu. Allerdings auferlegt sich das Kantonsgericht entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei der Ermessenskontrolle eine gewisse Zurückhaltung. Dies insbesondere deshalb, weil die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden als Fachbehörden anzusehen sind (vgl. Art. 440 Abs. 1 ZGB). Verfügt eine Behörde über besonderes Fachwissen, so ist ihr bei der Bewertung von ausgesprochenen Fachfragen ein gewisser Beurteilungsspielraum zu belassen, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. DANIEL STECK, in: Thomas Geiser/Ruth E. Reusser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 450a N 17 ff.; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 446c f.; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 8. Mai 2013 [810 13 10], E. 1.4; BGE 135 II 384 E. 2.2.2, jeweils mit weiteren Hinweisen).

2. Vorliegend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht eine Erziehungsbeistandschaft (Ziffer 3) errichtet, eine aufsuchende wöchentliche Familienbegleitung (Ziffer 4) resp. eine vierzehntägige Mütterberatung (Ziffer 5) für die Dauer von jeweils sechs Monaten angeordnet und dem Kindsvater ein minimales Besuchsrecht eingeräumt hat (Ziffer 6).

3.1 Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB ist die KESB dazu verpflichtet, bei einer Gefährdung des Kindeswohls die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes zu ergreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. In diesem Rahmen sind beispielsweise Weisungen, mit welchem ein Elternteil verpflichtet wird, bei einer geeigneten Therapie wie der sozialpädagogischen Familientherapie teilzunehmen, gestattet (YVO BIDERBOST, in: Breitschmid/Rumo-Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht inkl. Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, N 16 zu Art. 307). Erfordern es die Verhältnisse, ernennt die KESB dem Kind gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Die Beistandschaft zielt auf aktives, autoritatives und kontinuierliches Einwirken auf die Erziehungsarbeit der Eltern und das Gebaren des Kindes ab (PETER

BREITSCHMID, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 - 456 ZGB, 4. Auflage, Basel 2010, N 2 zu Art. 308). Die Erziehungsbeistandschaft soll durch Kontakt mit Eltern und Kind erzieherische Missstände abbauen. Dem Beistand stehen dafür Instrumente wie Vermittlung, Anleitung oder Weisung gegenüber den Eltern, dem Kind und Dritten zur Verfügung, wobei alle Beteiligten zur Zusammenarbeit mit dem Beistand verpflichtet sind. Das elterliche oder familiäre Umfeld bleibt erhalten, soll aber durch stete persönliche Kontakte (insbesondere auch Hausbesuche) beobachtet werden. Der Beistand ist Vertrauens- und Ansprechperson aller Betroffenen und soll zum Kind eine tragfähige Beziehung aufbauen (PETER BREITSCHMID, a.a.O., N 4 zu Art. 308).

3.2 Kindesschutzmassnahmen bezwecken im Allgemeinen die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls (CYRIL HEGNAUER, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage, Bern 1999, N 27.09). Von einer Gefährdung des Kindeswohls wird nach herrschender Auffassung dann ausgegangen, wenn nach den konkreten Umständen die ernstliche Möglichkeit einer gegenwärtigen oder zumindest unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Beeinträchtigung des physischen oder psychischen Wohls des Kindes voraussehen lässt (PETER BREITSCHMID, a.a.O., N 18 zu Art. 307; ALBERT GULER, in: Jolanta Kren Kostkiewicz et al. [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich 2011, N 5 zu Art. 307; PATRICK FASSBIND, Systematik der elterlichen Personensorge in der Schweiz, Basel 2006, S. 357). Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt es keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Anordnung. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); diese sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität, vgl. Art. 389 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB, s. zum Ganzen HEGNAUER, a.a.O., N 27.10 ff.; Urteil des Bundesgerichts 5A_701/2011 vom 12. März 2012 E. 4.2.1, in: FamPra.ch 2012, S. 821 mit weiteren Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

3.3 Für die Ernennung eines Beistands wird gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB vorausgesetzt, dass die Verhältnisse den Einsatz einer solchen erfordern. Das heisst, es braucht zunächst eine rechtsrelevante Gefährdung des Kindeswohls und impliziert gleichzeitig, dass die Massnahme alle Aspekte der Verhältnismässigkeit berücksichtigen muss (YVO BIDERBOST, a.a.O., N 3 zu Art. 308). Der Begriff des Kindeswohls entzieht sich einer genauen Definition, vielmehr sind zu dessen Beurteilung sämtliche Umstände im Einzelfall zu beachten. Unter Gefährdung wird im Allgemeinen die objektiv fassbare Gefahr einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls verstanden. Diese muss – wenn auch regelmässig prognostische Elemente miteinzubeziehen sind – einigermaßen konkret sein (YVO BIDERBOST, a.a.O., N 9 zu Art. 307). Vorausgesetzt ist ferner eine Gefährdung des Kindeswohls von bestimmter Erheblichkeit. Für die generelle Aufgabe nach Art. 308 Abs. 1 ZGB muss der zugrunde liegende Tatbestand der Natur der Sache nach im generellen Bedürfnis nach begleitender Hilfe und Unterstützung liegen, während für die Hilfestellung nach Art. 308 Abs. 2 ZGB ein besonderer Schwä-

chezustand bei der Erfüllung der Einzelaufgabe festzustellen ist (YVO BIDERBOST, a.a.O., N 5 zu Art. 308).

3.4 Die Vorinstanz hielt in der Begründung des angefochtenen Entscheids zusammengefasst fest, aufgrund der Gefährdungsmeldungen und der Beobachtungen der KESB sei zu befürchten, dass die Beschwerdeführerin in desolaten Wohnverhältnissen lebe, welche nicht den Bedürfnissen eines Neugeborenen entsprechen würden. Aufgrund des geschlossenen Familiensystems sei die Betreuung von E._____ durch die Beschwerdeführerin womöglich nicht mehr gewährleistet. Da die Kindsmutter offenbar in der Lage sei, die Versorgung und Pflege von E._____ ausserhalb der H._____ selbständig zu übernehmen, sei der weitere Aufenthalt in einem Mutter-Kind-Heim nicht mehr eine geeignete und erforderliche Massnahme. Das Ziel der angeordneten Kindesschutzmassnahmen sei, die Kindsmutter auch nach der Heimkehr in ihr Wohnhaus in ihrer Betreuungsfunktion, wie sie diese in der H._____ ausgeführt hat, zu unterstützen und zu stärken.

3.5 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die angeordnete Beistandschaft entbehre mangels Erforderlichkeit jeglicher Grundlage und verletze dadurch das Prinzip der Subsidiarität. Der eingesetzte Beistand sei ungeeignet, weil er einseitig die Interessen des Kindsvaters vertrete und sich bis anhin nicht um die Durchsetzung von Unterhalt gekümmert habe. Ebenfalls fehle eine gesetzliche Grundlage in Bezug auf die Anordnung einer aufsuchenden Familienbegleitung bzw. der Mütterberatung, weil es dabei einzig darum gehe, den Familienkreis I._____ aufzubrechen. Hinsichtlich der Mütterberatung sei zu vermerken, dass die Beschwerdeführerin diese freiwillig wahrnehme und es deshalb keiner behördlichen Anordnung bedürfe. Das verfügte Besuchsrecht liege nicht im Kindeswohl begründet, sondern entspreche einzig den Interessen des Kindsvaters, was nicht erstaunlich sei, da dieser ein Bekannter der Präsidentin der KESB sei. Nach neuen kinderpsychologischen Erkenntnissen reiche es aus, wenn das Besuchsrecht ohne Mutter mindestens einmal pro Woche stattfinde. Zusammenfassend seien daher die Ziffern 3 bis 8 im angefochtenen Entscheid aufzuheben.

3.6 Die Vorinstanz beantragt in ihrer Eingabe vom 13. November 2014 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und begründet dies vornehmlich damit, dass das geschlossene Familiensystem der Familie I._____ eine Kindeswohlgefährdung darstelle. In einem geschlossenen Familiensystem aufwachsende Kinder könnten Entwicklungsstörungen kognitiv-emotionaler Art oder Störungen des Sozialverhaltens aufweisen. Da die Kindsmutter ihre elterliche Kompetenz in diesem Familiensystem nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen könne, sei die Anordnung betreffend Familienbegleitung und Mütterberatung erforderlich. Auch die Beistandschaft sei notwendig, um die angeordneten Massnahmen umzusetzen. Schliesslich räumt sie die Befangenheit der Präsidentin der KESB ein, welche sich deshalb von Beginn an im Ausstand befinde. Im Übrigen verweist sie auf die Vorakten und die Stellungnahme vom 28. Oktober 2014.

4.1 Aus den vorinstanzlichen Akten geht hervor, dass die Vorinstanz in der vorliegenden Angelegenheit verschiedene Abklärungen vorgenommen hat. Aufgrund der Gefährdungsmeldungen hat sie mit Entscheid vom 9. Mai 2014 der Kindsmutter die elterliche Obhut entzogen und E._____ vorläufig in der Wöchnerinnen-Station des Kantonsspitals F._____ und später in ei-

nem Mutter-Kind-Haus platziert. Gleichzeitig wurde eine Beistandschaft errichtet und G.____ als Beistand eingesetzt (Schreiben des Kindsvaters vom 7. März 2014, Gefährdungsmeldung der Hebamme D.____ vom 10. April 2014, Präsidialentscheid KESB vom 9. Mai 2014). Am 12. Mai 2014 wurde die Beschwerdeführerin betreffend Prüfung von Kindesschutzmassnahmen angehört (vgl. Anhörungsprotokoll KESB vom 12. Mai 2014). Die Vorinstanz hat sich beim Kantonsspital F.____ erkundigt, wie die Beschwerdeführerin mit ihrem Sohn umgehe. Die Pflegefachfrauen würden den Umgang als liebevoll beschreiben. Wenn das Kind schreie, sei die Kindsmutter noch etwas unsicher. Sie würde beim Stillen unterstützt; das Wickeln des Kindes führe sie unaufgefordert, eigenständig und gut durch. Aufgrund der Einschätzung der Pflegefachfrauen würde die Beschwerdeführerin noch eine dauerhafte Begleitung im Umgang mit ihrem Sohn benötigen (vgl. Schreiben Kantonsspital F.____ vom 15. Mai 2014). Nachdem die Beschwerdeführerin sich weigerte, das bis anhin dem Kindsvater einvernehmlich eingeräumte Besuchsrecht weiterhin zu gewähren, ordnete die KESB ein vorsorgliches Besuchsrecht an (Schreiben Beschwerdeführerin vom 25. Juni 2014, Präsidialentscheid der KESB vom 7. Juli 2014). Nach Anhörung der Kindsmutter zum vorsorglichen Besuchsrecht bzw. Obhutsentzug hat die KESB mit Entscheid vom 18. August 2014 ein definitives Besuchsrecht in der H.____ verfügt (vgl. Anhörungsprotokoll KESB vom 6. August 2014). Anschliessend erhielt auch der Kindsvater Gelegenheit, sich zum vorsorglichen Entscheid vom 9. Mai 2014 zu äussern (Anhörungsprotokoll der KESB vom 25. September 2014). Der Erziehungsbeistand äusserte sich im Rahmen seines Situationsberichts dahingehend, dass die Zusammenarbeit mit dem Kindsvater gut verlauge, während kein direkter Kontakt zur Kindsmutter möglich sei. Er sei besorgt, weil die Kindsmutter dem Kindsvater den Kontakt zu E.____ vollständig verweigere und weise nochmals auf ihre angebliche Abhängigkeit von "höheren" Instanzen wie die Familie oder den Anwalt hin (Situationsbericht G.____ vom 25. Juli 2014). Weiter hat die Vorinstanz bei der H.____ einen Standortbericht eingeholt. Demgemäss zeichne sich die Kindsmutter durch einen positiven und umsichtigen Umgang mit E.____ aus. Die ihr zugetragenen Ratschläge wie auch die weiterführende Hilfe des Kinderarztes und der Mütterberatung K.____ im Rahmen der ordentlichen Routineuntersuchungen nahm sie willig an. Die zuständige Hebamme sei überzeugt, die Beschwerdeführerin könne E.____ auch ausserhalb der H.____ selbständig und qualitativ gleich gut betreuen (Schreiben der H.____ vom 25. Juli 2014). Ferner bemühte sich die Vorinstanz vergebens um ein Erstgespräch zwischen der Beschwerdeführerin, ihrer Schwester L.____ und der Familienbegleitung resp. dem Beistand (vgl. etwa Schreiben der KESB vom 11. August 2014).

4.2 Anlässlich der heutigen Verhandlung führt die Beschwerdeführerin aus, sie sei mit der errichteten Beistandschaft nicht einverstanden. Die Geeignetheit des gewählten Beistands wird von der Beschwerdeführerin nicht mehr explizit in Abrede gestellt und es bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass der ernannte Beistand nicht geeignet ist. Aus Sicht der Beschwerdeführerin sei eine Beistandschaft nicht erforderlich, da der Kindsvater E.____ – wie von der KESB angeordnet – dienstags, donnerstags und sonntags für je zwei Stunden sehe. Die Betreuung von E.____ sei sichergestellt, auch wenn die Beschwerdeführerin aktuell wieder zu 100% arbeite. Während ihrer Abwesenheit würde E.____ abwechselungsweise von ihrer Mutter, der Schwester oder der Nichte betreut. Ferner bestätigt die Beschwerdeführerin heute nochmals, nicht aus der X.____ strasse 3 in J.____ ausziehen zu wollen. Es sei dem Kindwohl nur zuträglich, nicht ständig den Wohnort wechseln zu müssen. Sie verfüge ferner über ein gutes Verhält-

nis zu ihren Schwestern. Es gehe bei den vorliegenden Anordnungen einzig um das Aufbrechen des "geschlossenen Familiensystems" und nicht um die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin, welche massgebend sei und von der KESB nicht in Abrede gestellt würde. Dennoch halte sie an den angeordneten Kindesschutzmassnahmen fest, was unhaltbar sei. Das Wohnhaus sei zwar tendenziell eng und vielleicht auch etwas aussergewöhnlich, es sei jedoch sauber und biete E._____ genügend Platz. Das Haus stehe zudem unter Denkmalschutz, weshalb keine grösseren Veränderungen vorgenommen werden könnten. An der heutigen Befragung bestätigt die Beschwerdeführerin ferner die nicht vorhandene Kommunikation zum Kindsvater. Sie räumt auch ein, dass sie dazu aktuell nicht bereit sei; vielmehr komme für sie derzeit nur eine Verständigung über die Anwälte in Frage. Sie besuche die Mütterberatung regelmässig, jedoch nicht in K._____, sondern im M._____. Aufgrund der freiwilligen Besuche erübrige sich die diesbezügliche behördliche Anordnung.

4.3 Demgegenüber erklärt die Vorinstanz an der heutigen Verhandlung, die Familienbegleitung sei angeordnet worden, um die Betreuung und Pflege von E._____ sicherzustellen, und die Mütterberatung um die gesundheitliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Gemäss Abklärung des Beistands nehme die Beschwerdeführerin die Mütterberatung in K._____ nicht mehr wahr, seit sie aus der H._____ ausgetreten sei (vgl. E-Mail von G._____ vom 7. November 2014). Die Vorinstanz bestätigt das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach wohl keine Kindesschutzmassnahmen verfügt worden wären, würde die Beschwerdeführerin alleine wohnen. Die Vorinstanz führt aus, die Beschwerdeführerin als erziehungsfähig einzustufen; sie zweifle hingegen an der Erziehungsfähigkeit der Betreuungspersonen und gesamthaft am vorhandenen Familiensystem, sie sieht darin eine Gefährdung von E._____ (vgl. dazu E. 3.7). Ein weiterer gefährdender Faktor liege nach wie vor in den unklaren Wohnverhältnissen begründet, zumal nach dem heutigen Augenschein nicht feststehe, ob im Rahmen einer einmaligen Aufräumaktion akzeptable Wohnverhältnisse geschaffen worden seien oder ob dieser Zustand dauerhaft sei. Für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen bedürfe es schliesslich keiner Schädigung, eine Gefährdung des Kindeswohls reiche aus, weshalb die Anordnungen aufrechtzuerhalten seien.

Der Kindsvater bestätigt anlässlich der heutigen Parteiverhandlung, dass er sein Besuchsrecht regelmässig wahrnehme. Die Übergabe von E._____ erfolge jedoch entweder über die Mutter oder die Schwester der Beschwerdeführerin; sie selber sei bis anhin nie anwesend gewesen. Die Beschwerdeführerin verweigere die persönliche Kommunikation vollständig, was nicht angehen könne, da auch er in Bezug auf die Kinderbelage das Recht habe, informiert zu sein. Insbesondere deshalb halte er dafür, die errichtete Beistandschaft beizubehalten.

4.4 Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen gelangt das Kantonsgericht mit der Vorinstanz zunächst zum Schluss, dass im vorliegenden Fall grundsätzlich eine Indikation für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen gegeben ist.

4.4.1 Zunächst ist zu prüfen, ob die Anordnung des Besuchs der Mütterberatung alle 14 Tage zu Recht erfolgt ist. An der heutigen Anhörung führt die KESB aus, dass es bei der Mütterberatung um Fragen bezüglich Stillen, Ernährung, Pflege, Erziehung und Entwicklung des Kin-

des geht, wobei die gesundheitliche Entwicklung des Kindes im Vordergrund stehe. Die Kindsmutter könne sich aber auch bei medizinischen oder psychosozialen Fragen beraten lassen. Die Beschwerdeführerin war zu Beginn ihres Mutterdaseins mit Pflege und Versorgung von E._____ unbestrittenermassen etwas überfordert. Die im Rahmen ihres Aufenthalts erhaltenen diesbezüglichen Ratschläge hat sie positiv aufgenommen und umgesetzt. Die Mütterberatung findet regelmässig statt, was den Vorteil mit sich bringt, dass dadurch eine zeitnahe Beratung der Beschwerdeführerin bei allfälligen Fragen oder Schwierigkeiten ermöglicht wird. Überdies wird kein Bericht über diese Besprechungen erstellt, was allenfalls eine offenere Kommunikation fördert. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin geht es bei der Anordnung der Mütterberatung nicht um die "Aufspaltung des Familiensystems I._____", sondern vielmehr darum, die Beschwerdeführerin und E._____ in gesundheitlichen oder psychosozialen Belangen zu unterstützen. Die Mütterberatung erweist sich sodann als sinnvolle Ergänzung zur Beistandschaft, zumal der ernannte Beistand in diesem Bereich womöglich nicht umfassend Hand bieten kann. Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der heutigen Parteiverhandlung ausgeführt, dass sie die Mütterberatung bereits freiwillig aufsuche. Da sie die Besuche jedoch nicht belegen konnte, erscheint eine behördliche Anordnung als gerechtfertigt. Eine weitere Unterstützung in diesem spezifischen Bereich verletzt daher den Grundsatz der Subsidiarität nicht. Die Mütterberatung als Weisung im Sinne von Art. 307 Abs. 1 ZGB ist in der Stufenfolge der Kindesschutzmassnahmen zuunterst angesiedelt und im vorliegenden Fall auf sechs Monate beschränkt. Sie erweist sich vor diesem Hintergrund als mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vereinbar und der angefochtene Entscheid ist hinsichtlich der angeordneten Mütterberatung nicht zu beanstanden.

4.4.2 In Bezug auf die angeordnete aufsuchende Familienbegleitung ist zunächst festzuhalten, dass es dabei vornehmlich um Erziehungs- und Familienhilfe geht. Die Vorinstanz führt aus, dass die Erziehung eines Kindes bereits im Zeitpunkt der Geburt beginne und daher eine solche Hilfestellung geboten sei. Auch wenn die Erziehungsaufgabe der Eltern grundsätzlich ab Geburt beginnen mag und das Angebot der Familienbegleitung grundsätzlich zu befürworten ist, ist deren Anordnung im vorliegenden Fall deshalb noch nicht gerechtfertigt. Gemäss der Vorinstanz würden das "geschlossene Familiensystem" sowie die "gesundheitsgefährdenden Wohnverhältnisse" die Anordnung einer Familienbegleitung notwendig machen (vgl. etwa Vernehmlassung KESB vom 28. Oktober 2014, S. 2). Konkrete Anhaltspunkte, welche zufolge des "geschlossenen Familiensystems" auf eine mangelnde Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin schliessen bzw. eine Kindeswohlgefährdung befürchten liessen, sind jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr ist das Gericht anlässlich der Durchführung des heutigen Augenscheins zum Schluss gekommen, dass die Wohnverhältnisse akzeptabel sind und keine Gefährdung für die Gesundheit von E._____ darstellen. Bereits diese Feststellung lässt die verfügte Familienbegleitung als ungerechtfertigt erscheinen. Hinzu kommt, dass die Fachpersonen der Familienbegleitung ihre Unterstützung bei der Beschwerdeführerin zu Hause umsetzen würden, wodurch nicht nur die Beschwerdeführerin und ihr Kind, sondern alle im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder betroffen wären. Die aufsuchende Familienbegleitung weist somit eine deutlich höhere Eingriffsintensität als die Mütterberatung auf, weshalb das Gericht diese Anordnung gestützt auf die vorstehenden Ausführungen als unverhältnismässig erachtet. Sie ist daher aufzuheben.

4.4.3 Weiter ist zu prüfen, ob die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB zu Recht erfolgt ist. Auseinandersetzungen resp. vollständig fehlende Kommunikation unter den Eltern, wie sie vorliegend von allen Verfahrensbeteiligten übereinstimmend geschildert werden, können eine erhebliche Gefährdung des seelischen Wohles des Kindes mit sich bringen. Nach Lehre und Rechtsprechung genügt deshalb für die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft bereits eine punktuelle Gefährdung des Kindes bei Schwierigkeiten der Eltern im Umfeld des Besuchsrechts (Urteil des Bundesgerichts 5C.151/2000 vom 6. September 2000 E. 3b; BGE 108 II 372 E. 1; BREITSCHMID, a.a.O., Art. 308 N 14; YVO BIDERBOST, Die Erziehungsbeistandschaft [Art. 308 ZGB], Freiburg 1996, S. 176 f.). Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung haben die Eltern übereinstimmend ausgesagt, dass E._____ bisher nie durch die Kindsmutter, sondern jeweils von deren Schwester oder Mutter übergeben worden ist. Die Beschwerdeführerin hat ferner eingeräumt, dies weiterhin so handhaben zu wollen und ausschliesslich über die Anwälte zu kommunizieren. Auch wenn dem Kindsvater das Besuchsrecht im gewährten Umfang ermöglicht wurde, verunmöglicht die Haltung der Kindsmutter einen Austausch der Eltern in Kindsbelangen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erscheint eine Begleitung und Unterstützung durch eine Fachperson als sinnvolle Massnahme. Eine akute erhebliche Gefährdung des Kindeswohls, die eine über die Mütterberatung und die Beistandschaft hinausgehende behördliche Intervention gebieten würde, ist für das Kantonsgericht jedoch nicht ersichtlich.

5. Die Beschwerdeführerin rügt ferner das angeordnete Besuchsrecht; ein solches sei im Umfang von drei Mal wöchentlich zu je zwei Stunden unangemessen. Hinsichtlich des Besuchsrechts gegenüber einem Kind unter einem Jahr gelte, dass kaum ein Besuchsrecht ohne die Mutter im Ausmass von mehreren Stunden alle 14 Tage anzuordnen sei. Vielmehr solle gemäss neuen kinderpsychologischen Erkenntnissen das Besuchsrecht (nicht ohne die Mutter) jedenfalls mindestens einmal pro Woche wahrgenommen werden, da der Zeitraum von 14 Tagen für das Kind zu lange sei und so eine Beziehung nicht aufgebaut werden könne (vgl. Beschwerdebegründung vom 3. November 2014, S. 9). Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dabei ist stets das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts zu beachten, dass zwischen einem Baby und dem Kindsvater ein regelmässig stattfindender Kontakt wichtig ist und der Zeitraum zwischen den Besuchen nicht allzu lange sein darf, ansonsten keine Beziehung aufgebaut werden kann. Für die Beziehungsaufnahme erscheint eine Regelung, welche dem Kindsvater mehrere Besuche wöchentlich ermöglicht, als angemessen, soweit auch die zeitliche Verfügbarkeit aller Beteiligten eine solche erlaubt. Dies ist vorliegend der Fall. Ein Besuchsrecht von drei Mal wöchentlich zwei Stunden fördert die Vater-Kind-Beziehung und entspricht demnach dem Kindeswohl. Insofern ist das von der KESB verfügte Besuchsrecht gemäss Ziffer 6 des angefochtenen Entscheids nicht zu beanstanden. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

6. Das Einspracheverfahren betreffend die Frage der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos und kann dementsprechend abgeschrieben werden.

7. Es bleibt über die Kosten zu befinden.

7.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel in angemessenem Ausmass der ganz oder teilweise unterliegenden Partei auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens erachtet das Kantonsgericht die Auferlegung von zwei Dritteln der Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 2'200.-- zulasten der Beschwerdeführerin und ein Drittel zulasten der Vorinstanz als gerechtfertigt. Da der Vorinstanz nach § 20 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 VPO keine Verfahrenskosten auferlegt werden können, ist der KESB kein Verfahrenskostenanteil aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin ist ein Verfahrenskostenanteil von Fr. 1'467.-- aufzuerlegen. Zuzufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege geht dieser Verfahrenskostenanteil zulasten der Gerichtskasse.

7.3 Gemäss § 22 Abs. 1 VPO wird eine Partei auf ihr Begehren von der Bezahlung der Verfahrenskosten und der Kosten von Beweismassnahmen befreit, wenn ihr die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen wird einer Partei der kostenlose Beizug eines Anwaltes bzw. einer Anwältin gewährt, sofern dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (§ 22 Abs. 2 VPO). Der Beigeladene beantragt mit Eingabe vom 28. Oktober 2014 die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung mit der Advokatin Corinne Gadola. In Berücksichtigung der erforderlichen und anlässlich der heutigen Parteiverhandlung nachgereichten Unterlagen ist die Bedürftigkeit hinsichtlich der den Selbstbehalt von Fr. 900.-- übersteigenden Kosten nachgewiesen. Die Beschwerde ist zudem nicht als offensichtlich aussichtslos anzusehen und die Notwendigkeit der Verbeiständung ist gestützt auf die sich im vorliegenden Verfahren stellenden Rechtsfragen zu bejahen. Somit sind die Voraussetzungen gemäss § 22 Abs. 1 VPO für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege grundsätzlich gegeben, weshalb dem entsprechenden Gesuch des Beigeladenen entsprochen werden kann, soweit die Gerichts- und Anwaltskosten den Betrag von Fr. 900.--, den der Beigeladene bestreiten kann, übersteigen.

7.4 Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwaltes bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Kanton wird keine Parteientschädigung zugesprochen (§ 21 Abs. 2 VPO). Gemäss dem Ausgang des Verfahrens hat die Vorinstanz einen Drittel des Honorars des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin zu bezahlen. Der in der Honorarnote vom 19. November 2014 geltend gemachte Aufwand von 15.17 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.-- ist als angemessen zu beurteilen. Zusammen mit der heutigen Parteiverhandlung resultiert daraus ein Gesamtaufwand von 18.5 Stunden bzw. ein Gesamthonorar von Fr. 4'625.00, zuzüglich Auslagen von Fr. 73.40 und 8 % MWSt, d.h. Fr. 5'074.25. Dementsprechend ist der unterlegenen Vorinstanz ein Drittel davon, also Fr. 1'691.40, aufzuerlegen.

Zuzufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar im Umfang des Unterliegens, d.h. zu zwei Dritteln, zulasten der Gerichtskasse auszurichten. Gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom

17. November 2003 beträgt das Honorar bei unentgeltlicher Verbeiständung Fr. 200.-- pro Stunde. Gemäss seiner Honorarnote vom 19. November 2014 zu einem Stundenansatz von Fr. 200.-- beläuft sich sein Honorar auf Fr. 3'700.-- (18.5 Stunden à Fr. 200.--), zuzüglich Auslagen von Fr. 73.40 und 8% MWSt, d.h. insgesamt auf Fr. 4'075.30. Daraus ergibt sich ein aus der Gerichtskasse auszurichtendes Honorar für das vorliegende Verfahren von Fr. 2'716.85.

Die Rechtsvertreterin des Beigeladenen macht in ihrer Honorarnote vom 18. November 2014 einen als angemessen zu beurteilenden Aufwand von 6 Stunden à Fr. 200.-- geltend. Zusammen mit der heutigen Parteiverhandlung resultiert daraus ein Gesamtaufwand von 9.5 Stunden bzw. ein Gesamthonorar von Fr. 1'900.--, zuzüglich Auslagen von Fr. 13.-- und 8 % MWSt, d.h. Fr. 2'066.05. Abzüglich des Selbstbehalts des Beigeladenen in der Höhe von Fr. 900.-- resultiert daraus ein aus der Gerichtskasse auszurichtendes Honorar von Fr. 1'166.05. Im Übrigen sind die Parteikosten wettzuschlagen.

7.5 Die Beschwerdeführerin und der Beigeladene werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie zur Nachzahlung der in diesem Verfahren infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gerichtskasse belasteten Kosten verpflichtet sind, sobald sie dazu in der Lage sind (§ 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 22. Februar 2001).

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 30. September 2014 bezüglich der Ziffern 3b, 3c und 4 aufgehoben; die übrigen Ziffern werden bestätigt.
 2. Dem Beigeladenen wird für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Verbeiständung mit Corinne Gadola, Advokatin, mit einem Selbstbehalt von Fr. 900.-- bewilligt.
 3. Das Einspracheverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
 4. Der Beschwerdeführerin werden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'467.-- auferlegt.
Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zulasten der Gerichtskasse.
 5. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'691.40 auszurichten.
Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'716.85 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) zulasten der Gerichtskasse ausgerichtet.
Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin des Beigeladenen eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'166.05 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt, abzüglich des Selbstbehaltes des Beigeladenen in der Höhe von Fr. 900.--) zulasten der Gerichtskasse ausgerichtet.

Vizepräsident

Gerichtsschreiberin

Gegen diesen Entscheid wurde am 25. Februar 2015 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A_151/2015) erhoben.